

Empfehlungen des Ministeriums für Bildung und Kultur zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung zum Schulbetrieb sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Vom 8. Dezember 2022

Die Empfehlungen zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen zielen darauf, in der Abwägung des Gesundheitsschutzes einerseits sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - hier: insbesondere mit Blick auf den Bildungs- und Erziehungsanspruch der Kinder sowie des Betreuungsanspruchs der Erziehungsberechtigten - andererseits, praktikable Wege zu gehen, um der aktuellen Situation der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen. Die Rechte der Kinder auf Zugang zu den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sind immer im Blick zu behalten und sollen unter den Bedingungen der Pandemie und den Maßnahmen, die die Landesregierung ergriffen hat, erhalten bleiben.

1. Betreuungsangebot, offene Gruppen

Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebotes entsprechend der jeweils gültigen Betriebserlaubnis einer Einrichtung ist geboten.

2. Abweichen vom Personalschlüssel

Durch den immer noch vor allem durch die Corona-Pandemie bedingten Personalausfall ist eine Unterschreitung der in der Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung festgelegten Mindestpersonalisierung erlaubt, sofern die Wahrnehmung der gebotenen Aufsichtspflicht in der Einrichtung jederzeit gewährleistet ist und die Mindestpersonalisierung nicht um



mehr als 25 Prozent abweicht. Eine weitergehende Unterschreitung der Mindestpersonalisierung ist dem Ministerium für Bildung und Kultur – Referat E 1 – zu melden: KindertagesstaettenundKindertagespflege@bildung.saarland.de.

3. Bring- und Abholsituation

Die Bring- und Abholsituation kann in der gewohnten Form in der Einrichtung erfolgen. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung durch die bringende bzw. abholende Person reduziert die Infektionsgefahr. Es kann auch die „Concierge“ Lösung weiterhin umgesetzt werden. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung für Personen, welche positiv auf das SARS-CoV-2- Virus getestet worden sind ist verpflichtend (vergleiche Nummer 5 der Empfehlungen)

4. Mund-Nasen-Bedeckung

Innerhalb der Einrichtung ist das freiwillige Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) weiterhin möglich. Ausnahme: Verpflichtendes Tragen bei positivem Testergebnis (vergleiche Nummer 5 der Empfehlungen).

5. Verordnung zur Änderung infektionsschutzrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Der Ministerrat hat eine Neufassung der landesrechtlichen Vorschriften am 6. Dezember 2022 beschlossen. Von besonderer Bedeutung für Kindertageseinrichtungen ist der Artikel 1 § 3 Absatz 1 und Absatz 2, der die Absonderung bei positivem SARS-CoV-2-Testergebnis regelt. Diese Vorschrift ist den Empfehlungen als Anlage angefügt. Der Besuch der Kindertagesstätte für positiv-getestete Kinder ist nach der Verordnung ohne Maske möglich, wird



vom Gesundheitsministerium zum Schutz Anderer aber nicht empfohlen. Diese Regelung tritt am 10. Dezember 2022 in Kraft (siehe auch Nummer 3 und 4 der Empfehlungen).



Anlage

Artikel 1 § 3 Absatz 1 und Absatz 2 der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie: Absonderung und absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen bei positivem SARS-CoV-2-Testergebnis

(1) Personen, die die Mitteilung eines positiven Testergebnisses auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 aufgrund einer bei ihnen vorgenommenen Testung mittels Nukleinsäurenachweis von dem zuständigen Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle oder aufgrund eines Antigentests zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 (Antigentest), welcher ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Person) erhalten haben, müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Absonderung begeben. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Absonderung gilt für Personen, die zur Einhaltung der absonderungsersetzenden Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 verpflichtet sind.

(2) Für positiv getestete Personen gilt außerhalb der eigenen Wohnung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar). Zur Wohnung nach Satz 1 zählen insbesondere auch der zur Wohnung gehörende Garten, die Terrasse und der Balkon, soweit diese zur alleinigen Nutzung durch den Haushalt der positiv getesteten Person bestimmt sind. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht:

- a) unter freiem Himmel, wenn durchgehend ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann;
- b) in Innenräumen, in denen sich zu diesem Zeitpunkt und in absehbarer Zeit danach keine anderen Personen aufhalten;
- c) für Kinder, die noch nicht eingeschult sind;
- d) aus sonstigen zwingenden Erfordernissen.

Die Verpflichtungen zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer FFP2-Maske oder einer Maske eines vergleichbaren Standards auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

